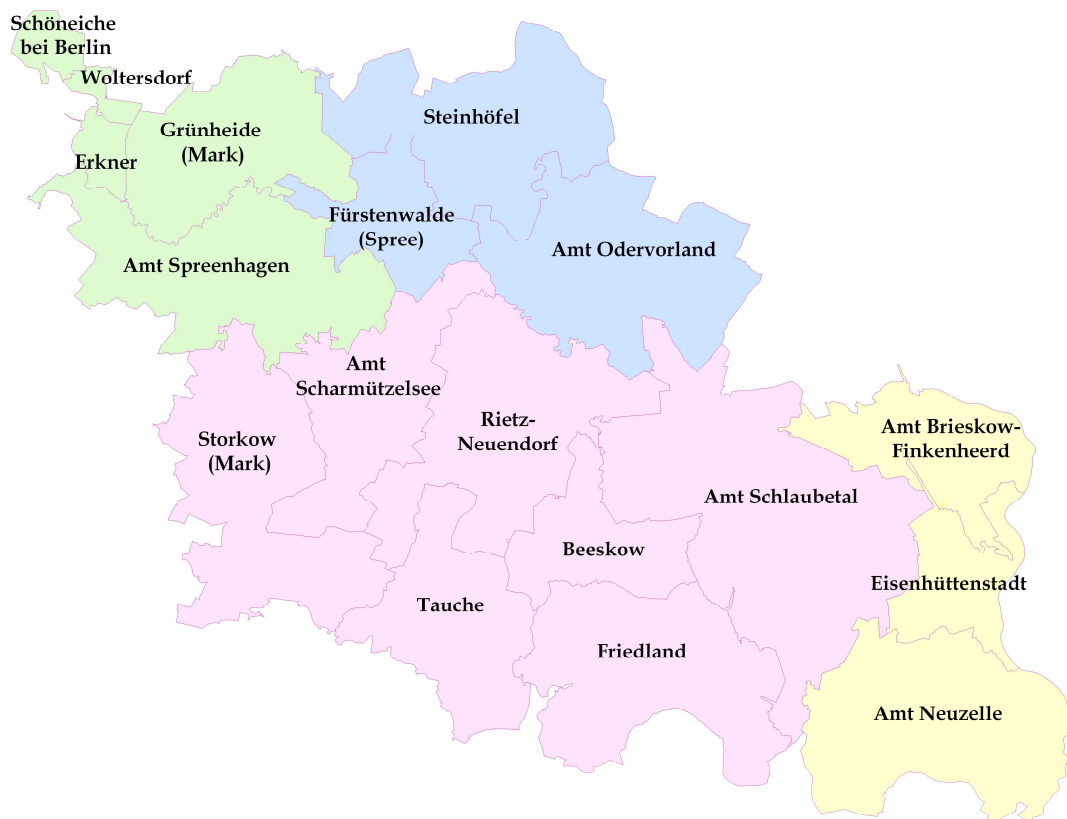


# Information zur Entwicklung des Kinderschutzes im Landkreis Oder-Spree



Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2012



Landkreis Oder-Spree  
Jugendamt

Oktober  
2012

## I Einleitung

Die Information zur Entwicklung des Kinderschutzes im Landkreis Oder-Spree für den Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2012 zeigt die aktuellen Tendenzen und Entwicklungen im Kinderschutz auf.

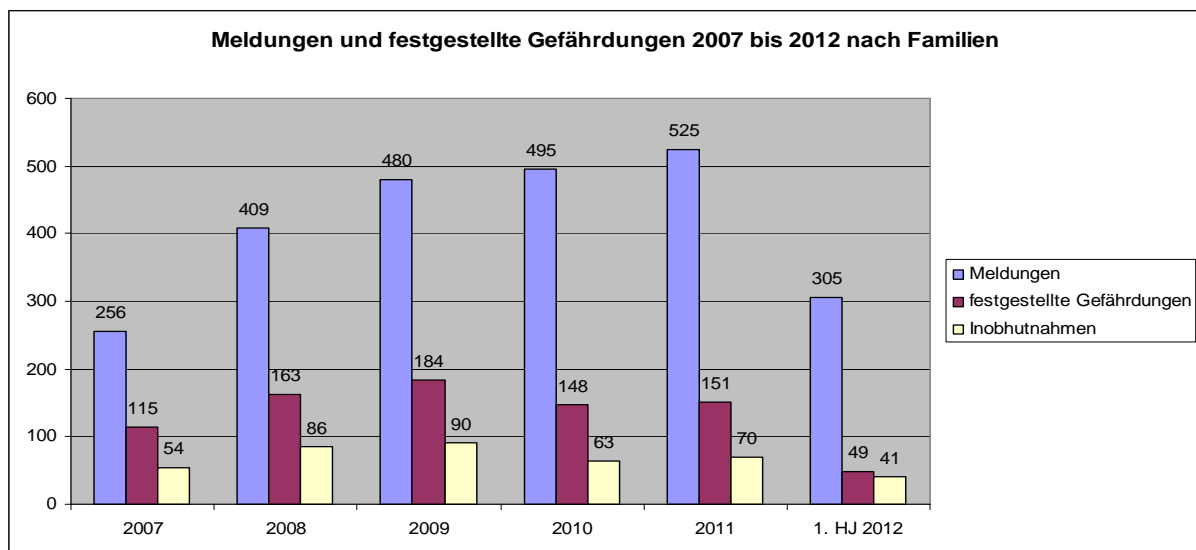
Mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) werden konkrete Anforderungen, insbesondere an den örtlichen Träger der Jugendhilfe gerichtet. Daher stellte die Umsetzung dieser einen besonderen Schwerpunkt der Arbeit des Jugendamtes im Berichtszeitraum dar. Aus diesem Grund befasst sich die Information zur Entwicklung des Kinderschutzes in diesem Jahr darüber hinaus mit der Umsetzung der zentralen Schwerpunkte des Bundeskinderschutzgesetzes für den Landkreis Oder-Spree.

Im ersten Teil werden die Meldungen und tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen auf der Basis der vorliegenden Daten statistisch ausgewertet. Dabei wird sowohl auf die Entwicklung im gesamten Landkreis aber auch differenziert auf die der einzelnen Sozialräume eingegangen. Des Weiteren wird die jährliche Entwicklung der Meldungen, der festgestellten Gefährdungen und der Inobhutnahmen seit dem Jahr 2007, die entsprechende Altersspezifik sowie die Herkunft der Meldungen dargestellt.

Im zweiten Teil wird die Umsetzung der Anforderungen aus der Bundeskinderschutzgesetzgebung beschrieben. Nach einer Einführung zur Entwicklung des Kinderschutzes im Landkreis Oder-Spree seit der Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im Jahr 2005 werden einzelne Schwerpunkte der Gesetzgebung beschrieben. Dabei werden gesetzliche Anforderungen und erste Handlungsschritte aufgezeigt sowie in einem Ausblick die weiteren Schritte zur Umsetzung dargestellt.

### Teil 1

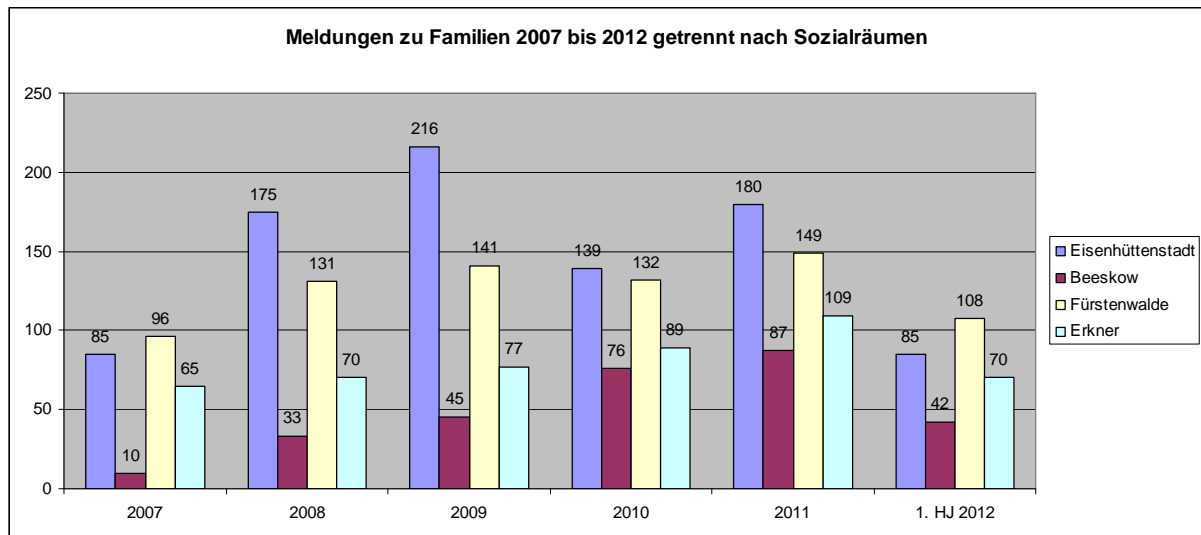
## II Analyse der Meldungen und tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im 1. Halbjahr 2012



Seit der 2007 eingeführten statistischen Erfassung aller eingegangenen Meldungen zu vermuteten Kindeswohlgefährdungen im Jugendamt ist insgesamt ein stetiger Anstieg der Meldungen festzustellen. Im Zeitraum zwischen 2007 und 2011 hat sich die Zahl der Meldungen mehr als verdoppelt. Auch die Auswertung der Meldungen des 1. Halbjahres 2012

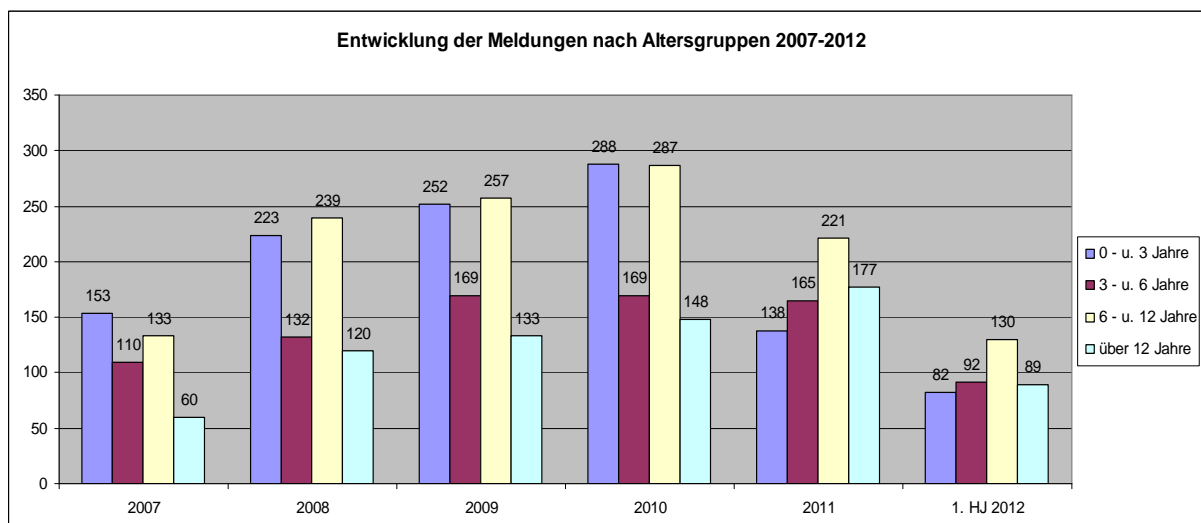
bestätigt diese Entwicklung. Das Verhältnis von Meldungen zu festgestellten Gefährdungen hat sich jedoch deutlich verändert. Im Jahr 2007 wurden bei 45 % aller Meldungen tatsächliche Kindeswohlgefährdungen festgestellt. Im Jahr 2011 waren es nur noch 29 % der Meldungen der tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen. Im ersten Halbjahr 2012 waren nur noch bei 16 % der Meldungen tatsächliche Kindeswohlgefährdungen erkennbar. Im Hinblick auf die stetig zunehmende Zahl der Meldungen könnte das dafür sprechen, dass sich die Aufmerksamkeit in der Bevölkerung in den vergangenen Jahren deutlich erhöht hat.

Betrachtet man die Entwicklung der Meldungen getrennt nach den Sozialräumen, so ergibt sich ein deutlich differenzierteres Bild.



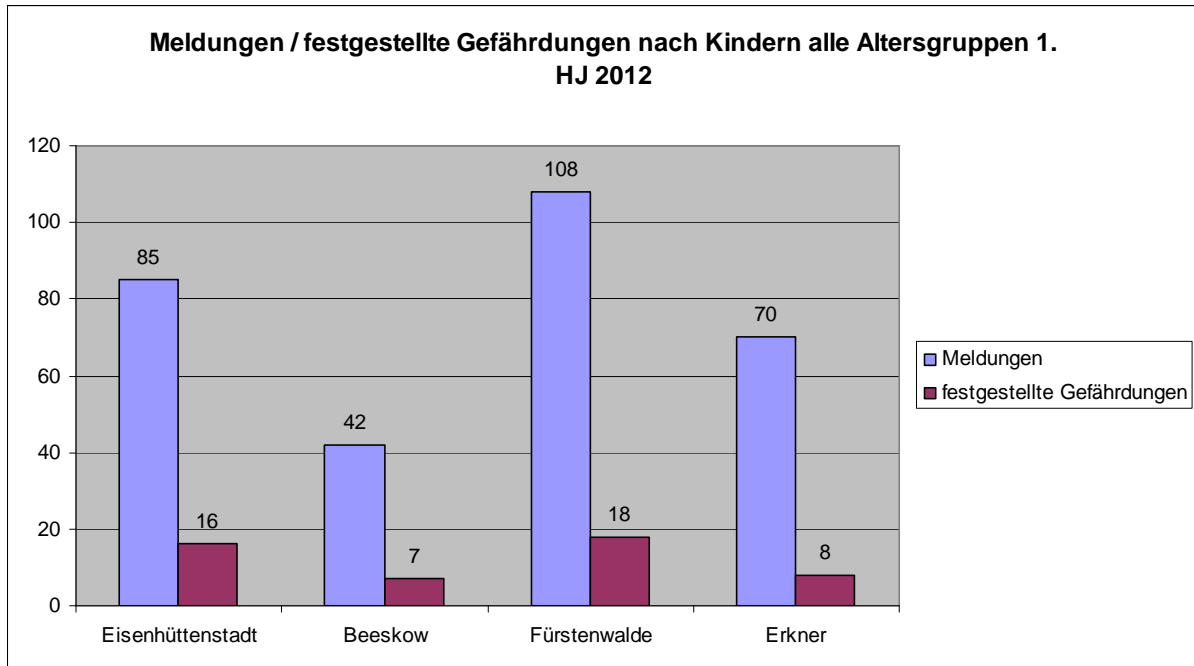
Nachdem die Meldungen in den Sozialräumen Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde im Jahr 2010 leicht rückläufig waren, ist seit dem Jahr 2011 wieder in allen Sozialräumen ein Anstieg der Meldungen zu vermuteten Kindeswohlgefährdungen zu verzeichnen. Innerhalb dieser Sozialräume zeigte sich – wie auch in den vergangenen Jahren – eine besondere Konzentration der Meldungen in den Städten.

Bei der Betrachtung der Meldehäufigkeit nach Altersgruppen ist festzustellen, dass bei den Kindern, die noch keine Schule besuchen (0 bis unter 6 Jahre), der Anteil der von einer Kinderschutzmeldung betroffenen Kinder an der altersgleichen Bevölkerung des Landkreises ähnlich stark war, wie bei der Gruppe der 6 bis unter 12 Jahre alten Kinder.



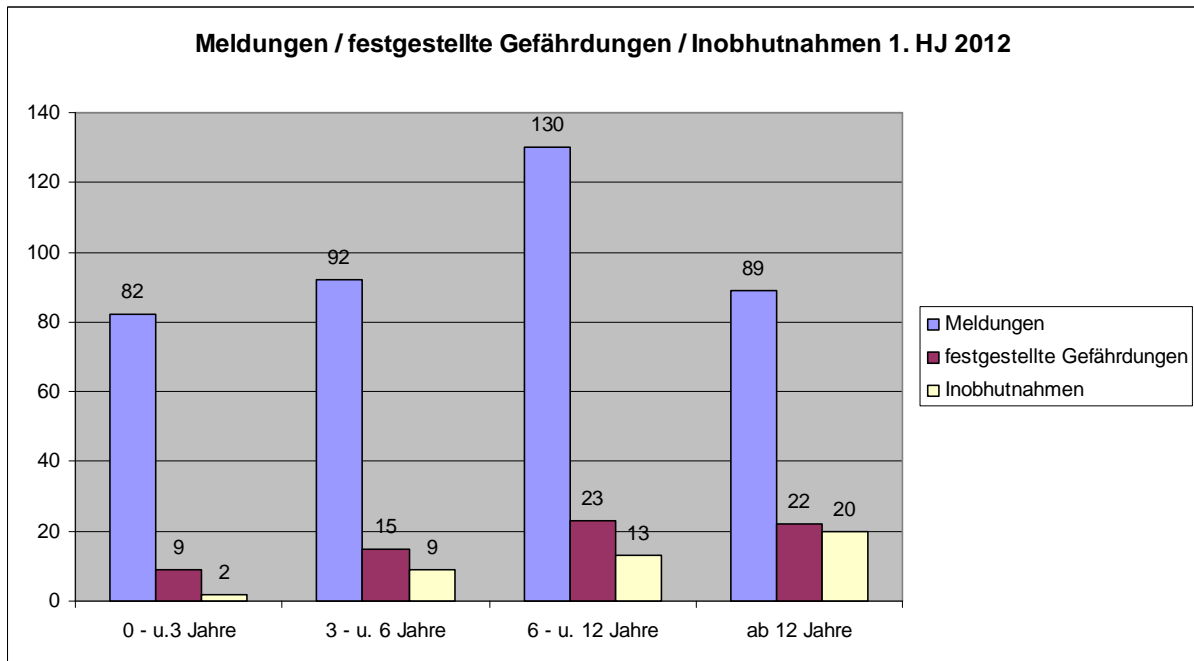
Bei der Betrachtung der für den Kinderschutzbericht ausgewählten Altersscheiben ist festzustellen, dass die Meldungen in der Altersgruppe der sechs bis zwölfjährigen Kinder zwischenzeitlich deutlich zugenommen haben, so dass diese Altersgruppe seit dem Jahr 2011 am stärksten von Meldungen betroffen ist.

Bei der Auswertung der Meldungen und tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen ergab sich ebenfalls eine Veränderung.



Bei der Betrachtung des ersten Halbjahres 2012 wird deutlich, dass der Schwerpunkt der Meldungen und der festgestellten Kindeswohlgefährdungen nicht mehr – wie in den Vorjahren – in der Stadt Eisenhüttenstadt liegt. Der Schwerpunkt liegt nunmehr in der Stadt Fürstenwalde.

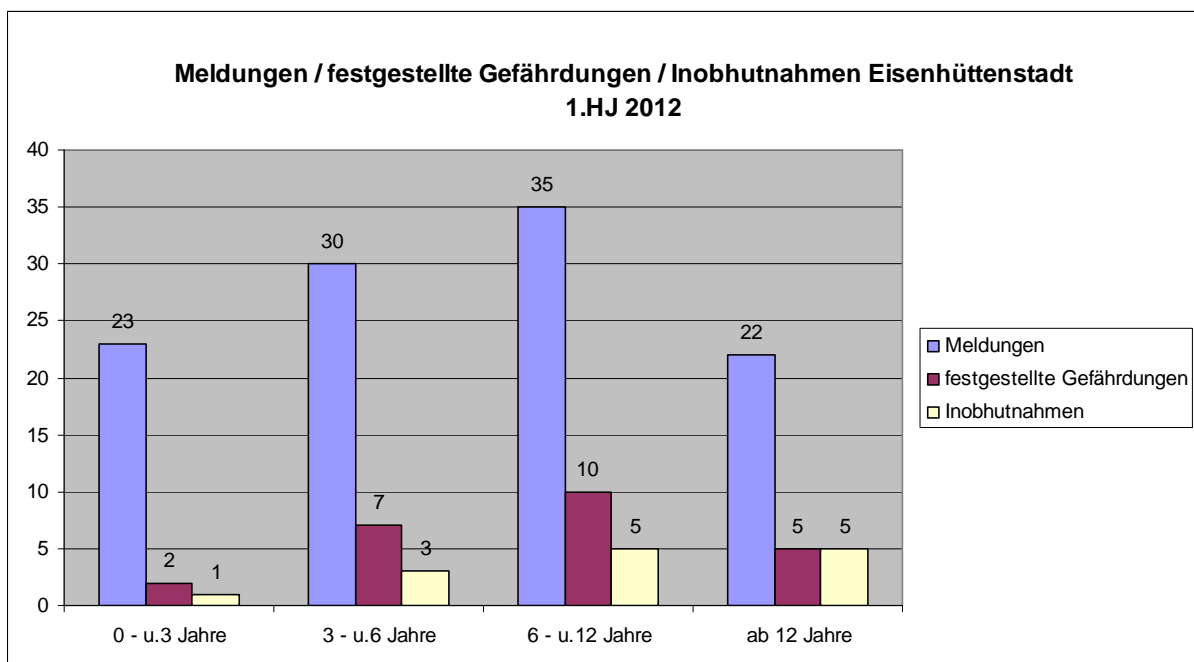
Bei der Gegenüberstellung der Meldungen mit den festgestellten Gefährdungen und den Inobhutnahmen ergibt sich folgendes Bild.



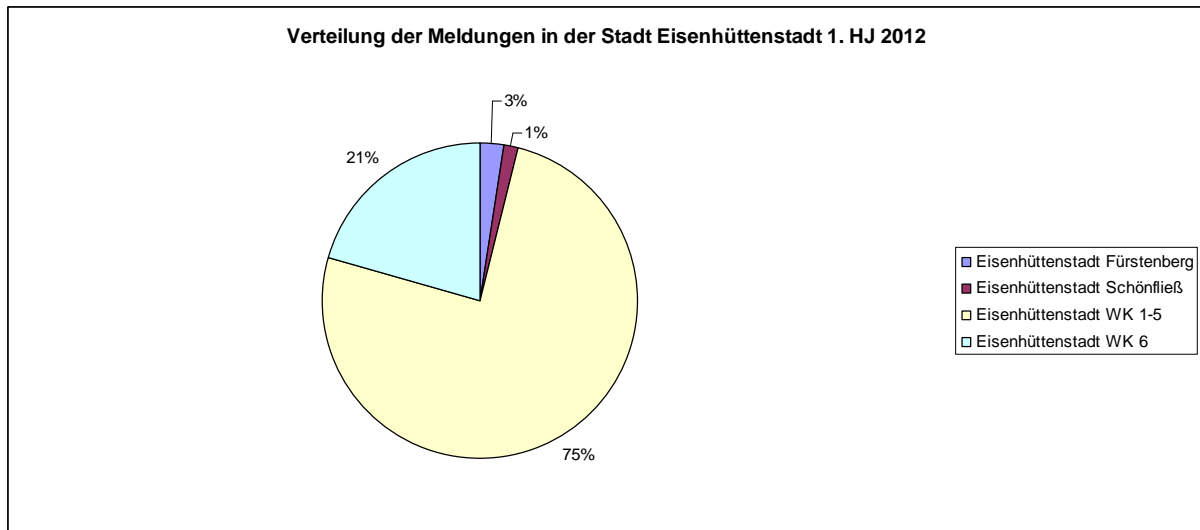
Im ersten Halbjahr 2012 konnte die Tendenz beobachtet werden, dass das Verhältnis zwischen festgestellten Gefährdungen und Inobhutnahmen mit steigendem Alter der betroffenen Kinder ansteigt.

Im Folgenden sollen nun die einzelnen Sozialräume betrachtet werden.

#### Sozialraum Eisenhüttenstadt

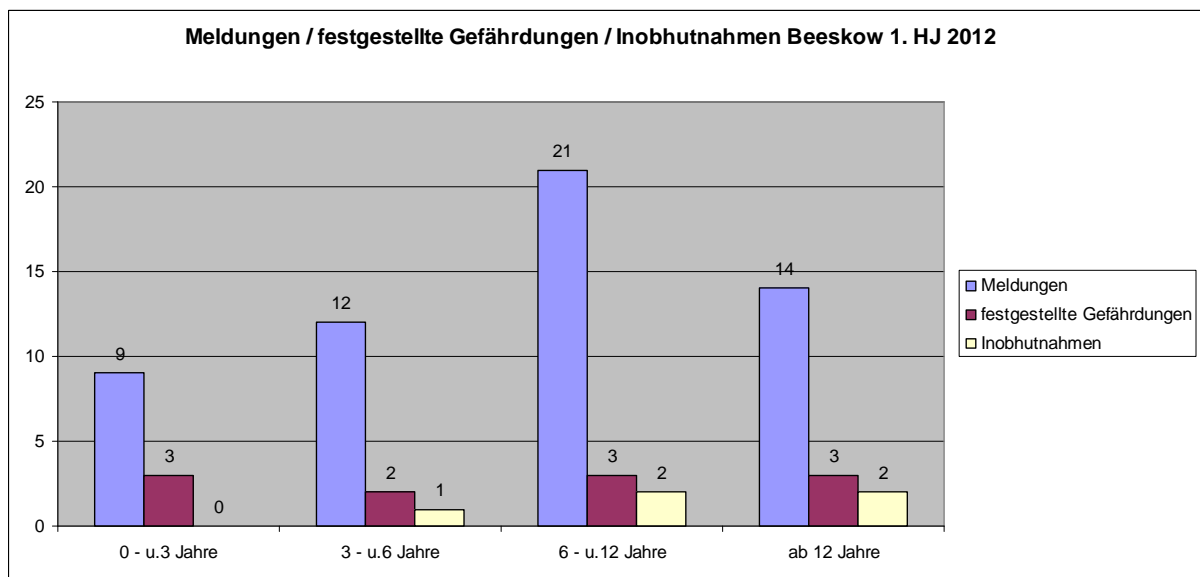


Im Sozialraum Eisenhüttenstadt hat sich der Schwerpunkt der Meldungen und der festgestellten Kindeswohlgefährdungen deutlich in Richtung der Altersgruppe der sechs- bis unter zwölfjährigen Kinder verschoben.

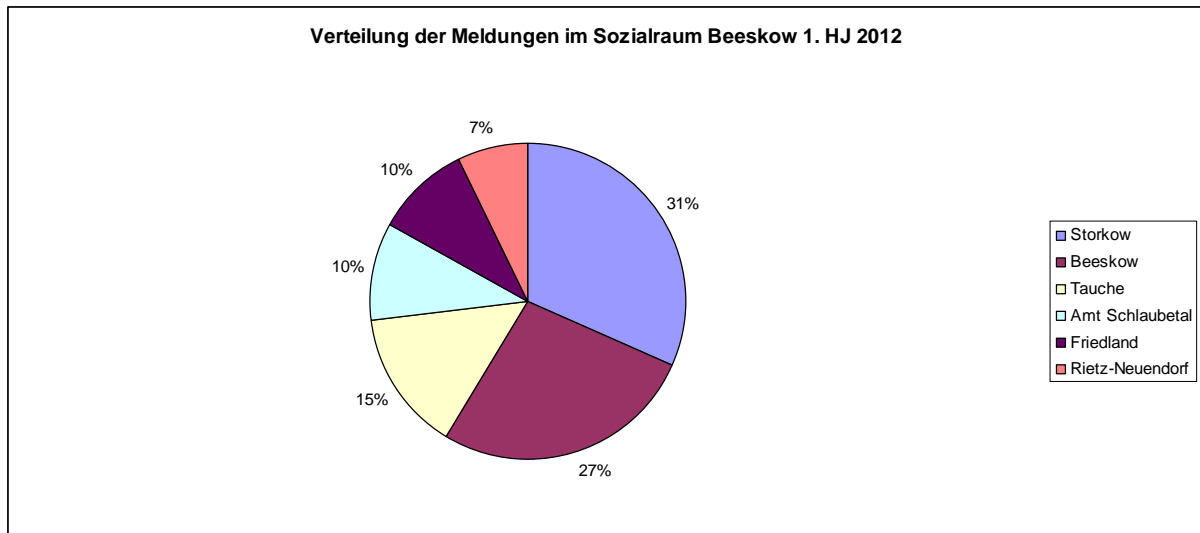


Der Schwerpunkt der Meldungen liegt – wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt – weiterhin im Wohnkomplex 1-6.

### Sozialraum Beeskow

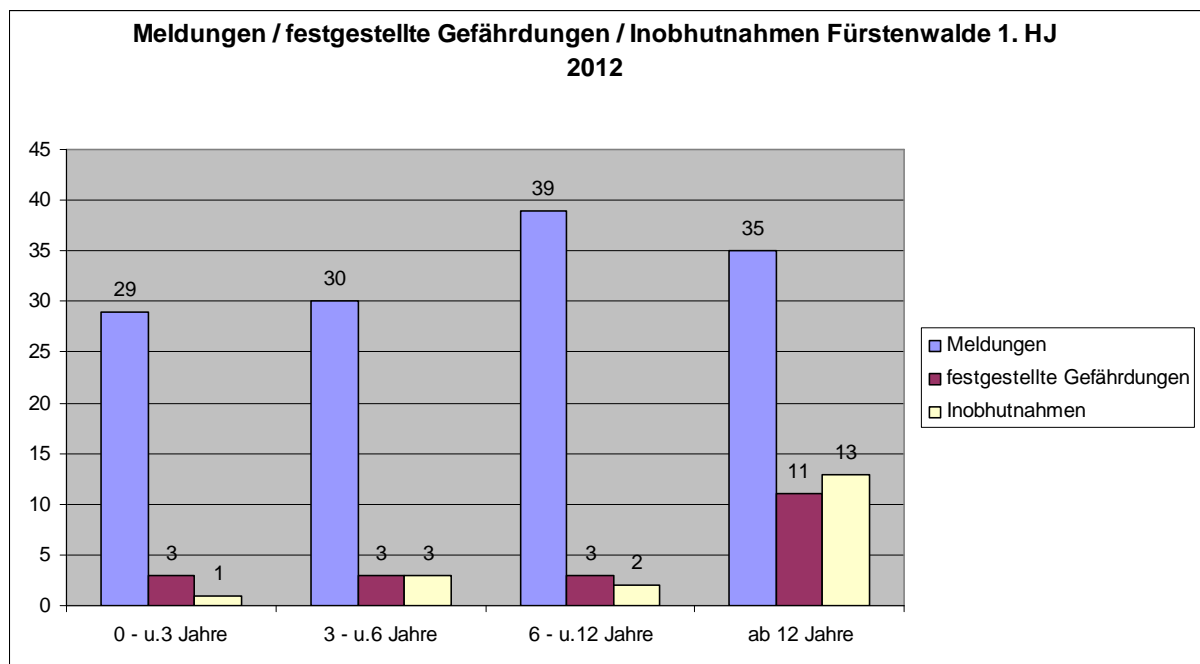


Auch im Sozialraum Beeskow liegt der Schwerpunkt der Meldungen in der Altersgruppe der sechs- bis unter zwölfjährigen Kinder.



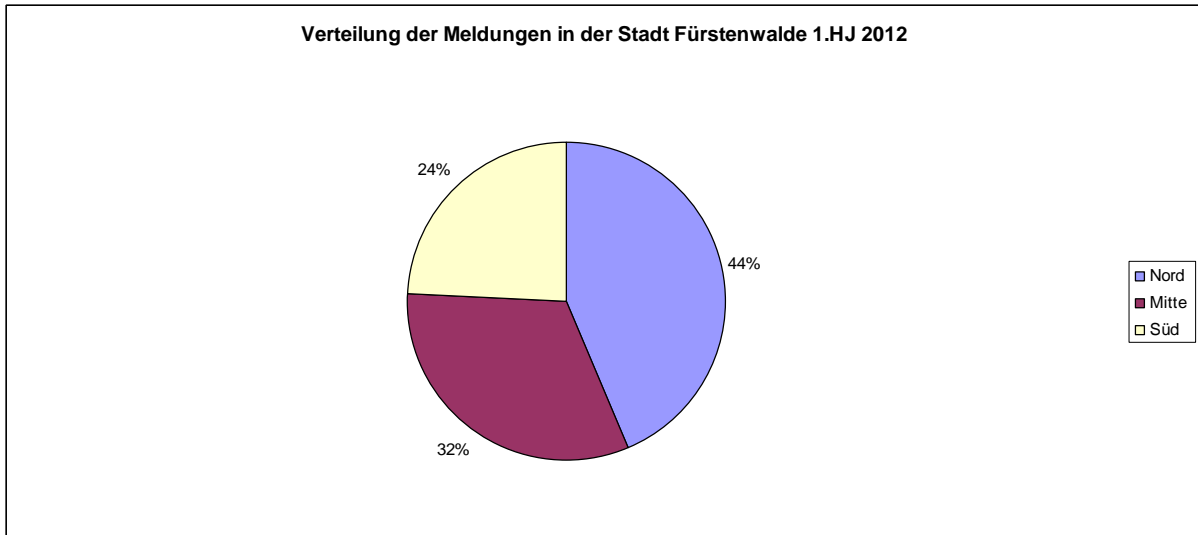
Der überwiegende Teil der Meldungen bezieht sich auf die Städte Beeskow und Storkow.

### Sozialraum Fürstenwalde



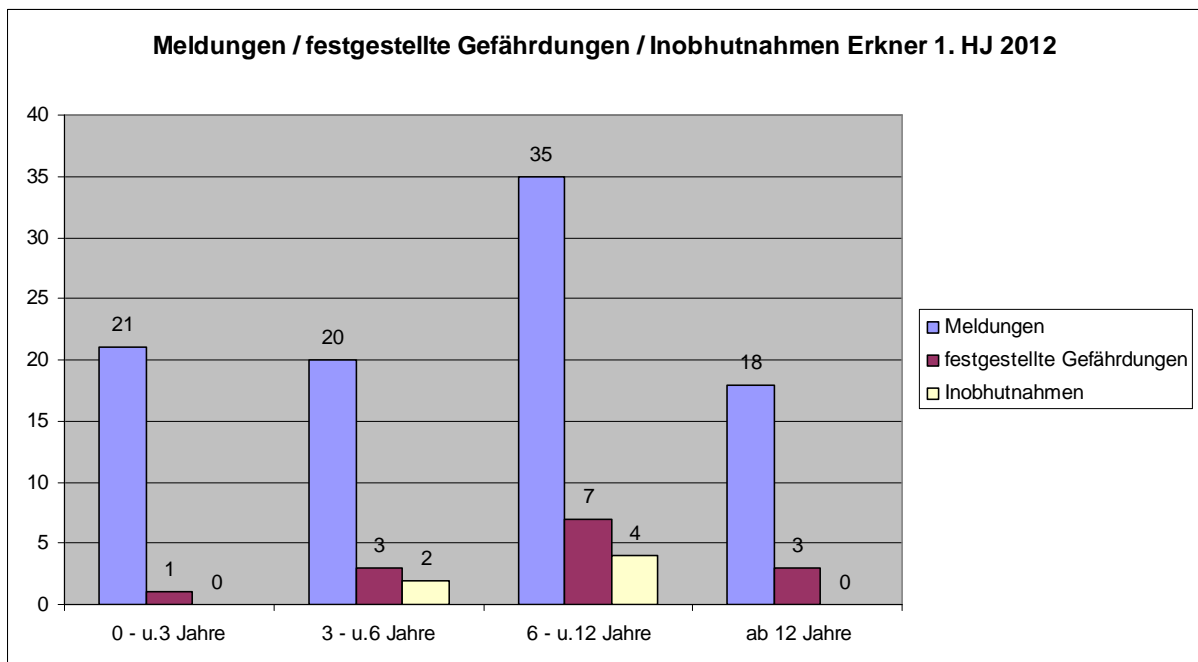
Auch im Sozialraum Fürstenwalde hat sich der Schwerpunkt der Meldungen in Richtung der Altersgruppe der sechs- bis unter zwölfjährigen Kinder verschoben. Bei den festgestellten Gefährdungen und bei den Inobhutnahmen liegt der Schwerpunkt jedoch bei den über zwölfjährigen Kindern. In dieser Altersgruppe gab es zwei Kinder, die auf eigenen Wunsch Inobhut genommen wurden<sup>1</sup> (dies erklärt die Differenz von zwei Fällen zwischen festgestellten Gefährdungen und Inobhutnahmen).

<sup>1</sup> 1) Nach § 42 Abs.1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.



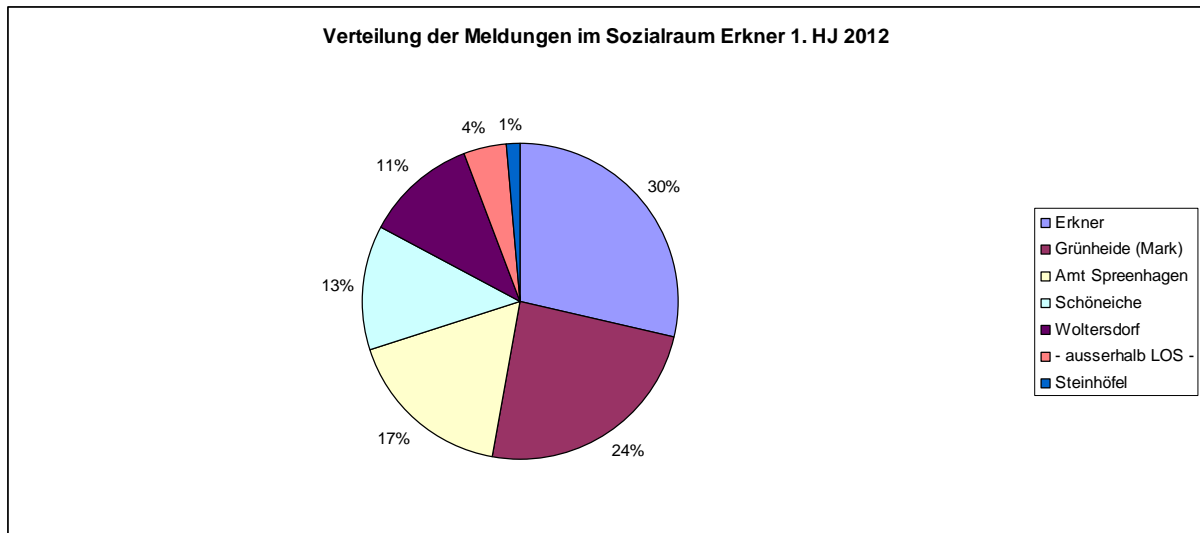
Wie auch im vergangenen Jahr bezieht sich fast die Hälfte aller Meldungen auf den Stadtteil Fürstenwalde Nord. Der Stadtteil Fürstenwalde Süd ist am wenigsten von Meldungen betroffen.

### Sozialraum Erkner



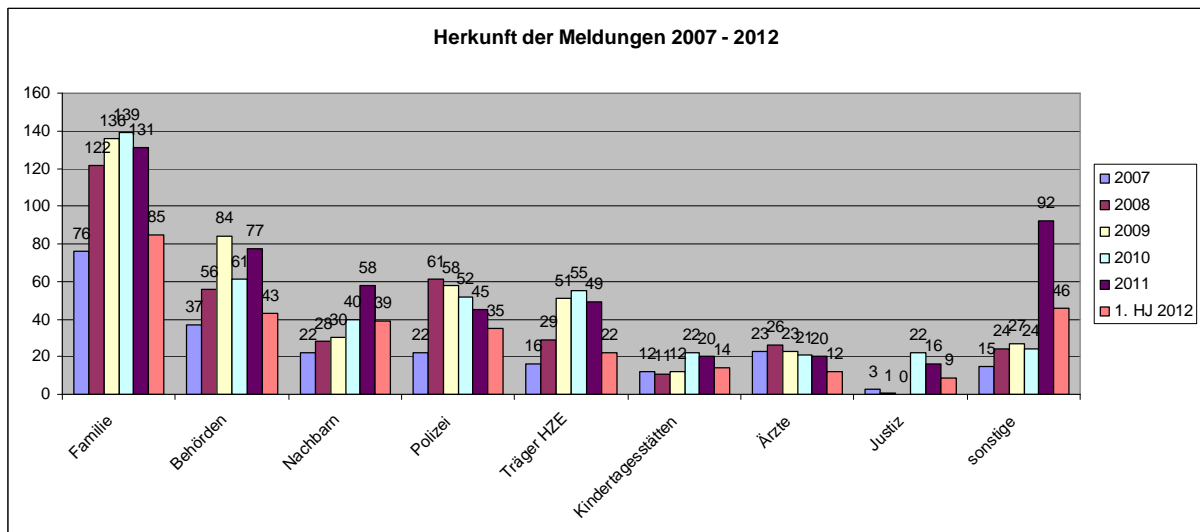
Auch im Sozialraum Erkner liegt der Schwerpunkt der Meldungen und der festgestellten Kindeswohlgefährdungen in der Altersgruppe der sechs- bis unter zwölfjährigen Kinder.





Im Sozialraum Erkner sind, wie auch im Vorjahr, die Stadt Erkner und die Gemeinde Grünheide (Mark) am stärksten von Meldungen zu vermuteten Kindeswohlgefährdungen betroffen.

### Herkunft der Meldungen



Bei der Analyse der Herkunft der Meldungen wird deutlich, dass etwa 40 % der Meldungen aus dem Bereich der Familie und Nachbarschaft kommen. Insgesamt stehen die Meldungen aus dem unmittelbaren Umfeld der Familien – trotz leichtem Rückgang – weiterhin deutlich an erster Stelle. An zweiter Stelle stehen Meldungen aus anderen Behörden – insbesondere vom kommunalen Jobcenter „Pro Arbeit“. An dritter Stelle stehen Meldungen der unmittelbaren Nachbarschaft der Familien. Diese haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Auch bei den Meldungen aus dem Bereich der Kindertagesstätten ist im Jahresverlauf eine Zunahme erkennbar.

### III Zusammenfassung Teil 1

Insgesamt zeigt sich, dass die Zahl der Meldungen zum Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung weiterhin kontinuierlich ansteigt, während sich die Zahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen nur geringfügig verändert. Die Zahl der Inobhutnahmen ist dabei im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht ansteigend.

Es zeigt sich, dass – wie im Berichtszeitraum 2011 – die Städte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde überproportional stark von Meldungen und festgestellten Kindeswohlgefährdungen betroffen sind. Dabei nahm die Zahl der Meldungen und der festgestellten Gefährdungen in Fürstenwalde im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich zu, wobei die Zahlen in Eisenhüttenstadt und Beeskow insgesamt rückläufig sind.

Bei den betroffenen Altersgruppen ist festzustellen, dass sich die Zahl der von Kinderschutzmeldungen und Kindeswohlgefährdungen betroffenen null- bis unter dreijährigen Kinder seit dem Jahr 2009, nach einem kontinuierlichen Anstieg, aktuell rückläufig entwickelt hat. Dagegen gibt es bei den sechs bis unter zwölfjährigen Kindern einen starken Anstieg, sowohl bei den Meldungen, als auch bei den festgestellten Kindeswohlgefährdungen.

Bei der Analyse der Herkunft der Meldungen wird deutlich, dass weiterhin ein großer Anteil der Meldungen aus dem Bereich der Familie und Nachbarschaft kommen. An zweiter Stelle stehen die Meldungen aus anderen Behörden und der Polizei.

## **Teil 2**

### **IV Die bisherige Entwicklung des Kinderschutzes im LOS**

Mit der Novellierung des § 8a des SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (01.01.2005) ist im Landkreis Oder-Spree zielgerichtet an der Verbesserung der Kinderschutzpraxis gearbeitet worden. In den ersten Jahren stand dabei die Ausgestaltung des reaktiven Kinderschutzes im Vordergrund. Es wurden Verfahren im Jugendamt (insbesondere der Handlungsleitfaden des Jugendamtes und Instrumente zur Gefährdungseinschätzung) entwickelt und Vereinbarungen mit den Trägern von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe abgeschlossen. Im Zuge der Kinderschutzberichterstattung im Jahr 2009 ist der Blick darüber hinaus auch auf einen auf Prävention ausgerichteten Kinderschutz gerichtet worden.

Hierfür war die Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung im Kinderschutz auch durch die Kooperationspartner außerhalb der Jugendhilfe eine wesentliche Voraussetzung. So wurde die verbindliche Zusammenarbeit bei vermuteter bzw. tatsächlicher Kindeswohlgefährdung sowie im präventiven Kinderschutz vereinbart. Die abgestimmten Handlungs- und Verfahrensgrundsätze zum Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen ermöglichen den jeweiligen Kooperationspartnern des Jugendamtes mehr Handlungssicherheit. Mit der Polizei, dem Gesundheitsamt, 37 Schulen und 23 Kindertagespflegepersonen sind bisher Vereinbarungen abgeschlossen worden. Im November 2012 wird eine weitere Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem kommunalen Jobcenter „Pro Arbeit“ zum Abschluss kommen.

Mit der Einführung einer regelmäßigen Kinderschutzberichterstattung im Jahr 2009 begann der Prozess der Sensibilisierung der kommunalen Öffentlichkeit für den Kinderschutz im Landkreis. Mit dem Blick auf einen wirksamen Kinderschutz sowie auf „Frühe Hilfen“ wurde die Zusammenarbeit mit den Städten, Gemeinden und Ämtern<sup>2</sup> als ein wichtiger Faktor erkannt. Hier kann das Jugendamt auf gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Städten Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt, Erkner und der Gemeinde Grünheide zurückgreifen.

---

<sup>2</sup> Im folgenden Text werden Städte, Gemeinde und Ämter zur Vereinfachung als Kommunen bezeichnet.

Insbesondere beim Aufbau des durch das Bundeskinderschutzgesetz geforderten Netzwerkes „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ braucht es neben den politischen, strategischen und fachamtsübergreifenden Netzwerkebenen des Landratsamtes zwingend den Einbezug der Kommunen. Die Praxis zeigt uns, dass Angebote vor Ort entwickelt und gesteuert werden müssen, wenn sie bei den Familien ankommen und von ihnen genutzt werden sollen. Dafür ist mit der Umsetzung der Schlussfolgerungen aus dem Kinderschutzbericht 2009 im Zusammenwirken mit den oben genannten Kommunen ein erster Schritt getan.

Die zunehmende präventive Ausrichtung des Kinderschutzes im Landkreis, spiegelt auch die Entwicklung der bundesweiten Praxis wieder. Sie findet nun rechtlich verankert ihren Niederschlag im neuen Bundeskinderschutzgesetz.

## V Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Am 01.01.2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKISchG) in Kraft getreten. Im Mittelpunkt des Artikels 1 des BKISchG – „Gesetz zur Kooperation und Information“ (KKG) – steht ein wirksamer Kinderschutz im umfassenden Sinne in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung.

Dabei werden in der Gesetzgebung insbesondere zwei Schwerpunkte gesetzt:

- Prävention und dabei insbesondere ein System „Frühe Hilfen“<sup>3</sup> stellen einen Kernbereich der Gesetzgebung dar. Dabei wird explizit die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft hervorgehoben.
- Ausbau und Qualifizierung des reaktiven Kinderschutzes stellt den zweiten Kernbereich der Gesetzgebung dar. Durch verschiedene Erweiterungen und Neuerungen im Gesetzestext werden Regelungen im Bereich der Verfahren innerhalb der Jugendhilfe – und erstmalig über diese hinaus – getroffen, die die Kooperation im Bereich des reaktiven Kinderschutzes deutlich qualifizieren sollen.

Mit den rechtlichen Neuregelungen sind erweiterte Anforderungen und Aufgaben auf das Jugendamt und seine Partner zugekommen. Wesentliche Eckpunkte des Bundeskinderschutzgesetzes sind:

1. Ausbau „Früher Hilfen“ als wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und ihres Erziehungsrechts durch die staatliche Gemeinschaft (§§ 1 Abs. 4, 3 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII); Information der Eltern zu Unterstützungsangeboten in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG)
2. Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit (§ 3 Abs.1 - 3 KKG, § 81 SGB VIII)
3. Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger und Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen (§ 4 Abs.1 - 2 KKG und § 8b Abs.1 SGB VIII)
4. Qualifizierung des Verfahrens zum Kinderschutz im Jugendamt und bei den Trägern von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe (insbesondere § 8a SGB VIII)
5. Persönliche Eignung – Neufassung der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen (§ 72a, §§ 43 und 44 SGB VIII)
6. Qualitätsentwicklung (§§ 79 f. SGB VIII)
7. Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99, 101 und 103 SGB VIII)

<sup>3</sup> Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“ durch den Beirat des Nationalen Zentrums Früher Hilfen. Auszug: „Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen....Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen.... Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden „<sup>3</sup> (Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2009)

## **VI Stand der Umsetzung der Eckpunkte des Bundeskinderschutzgesetzes**

Im Dezember 2011 ist eine jugendamtsinterne Steuerungsgruppe gebildet und beauftragt worden erste Handlungsschritte zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgabenstellungen des BKiSchG zu erarbeiten.

### **VI.1. Ausbau „Früher Hilfen“ als wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und ihres Erziehungsrechts durch die staatliche Gemeinschaft (§§ 1 Abs. 4, 3 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII); Information der Eltern zu Unterstützungsangeboten in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG)**

#### **Gesetzliche Anforderungen**

- Der Gesetzgeber verfolgt mit dem BKiSchG unter anderem die Absicht, ein System „Früher Hilfen“ weiter zu entwickeln und zu verstetigen. Dabei werden „Frühe Hilfen“ erstmals gesetzlich aufgenommen (siehe §§ 1 und 3 KKG), ohne dass damit eine neue Hilfssäule der einzelnen Leistungsträger begründet werden soll. Kern ist die Vorhaltung möglichst frühzeitiger, koordinierter und multiprofessioneller Angebote. Diese sollen Eltern bereits ab der Schwangerschaft unterstützen und so die gesunde Entwicklung der Kinder – vor allem in den ersten Lebensjahren – stärken.
- Zentrale Angebote der „Frühen Hilfen“ wurden auch in das SGB VIII aufgenommen. In einem neuen Absatz 3 zu § 16 SGB VIII soll der örtliche Träger der Jugendhilfe (werdenden) Eltern Unterstützung in Form von Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz anbieten.
- Darüber hinaus soll das Jugendamt gemäß § 2 Abs.1 KKG (werdende) Eltern über Beratungs- und Unterstützungsangebote im örtlichen Einzugsbereich in Fragen der Schwangerschaft, der Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informieren.

#### **Erste Handlungsschritte**

- Der Bestand an vorhandenen Angeboten und Unterstützungsleistungen im Sinne „Früher Hilfen“, die durch das Jugendamt, das Gesundheitsamt, das Sozialamt und das kommunale Jobcenter derzeit vorgehalten werden, ist als Ausgangsbasis erhoben worden. Nächste Schritte sind die Bewertung der vorhandenen Angebote und Unterstützungsleistungen sowie die gemeinsame Abstimmung zur weiteren Angebotsausrichtung „Früher Hilfen“ für Familien im Landkreis Oder-Spree.
- Als ein Informationssystem wird im engen Zusammenwirken des Jugendamtes mit dem Eltern-Kind-Zentrum Beeskow die Internetplattform des BEN-Elternnetzes genutzt und ausgestaltet.
- Es ist eine Übersicht zu den vorhandenen Informationssystemen der Städte, Gemeinden und Ämter erstellt worden.

#### **Ausblick**

- Für die Angebotsplanung „Früher Hilfen“ im Jugendamt, die sich insbesondere auf Unterstützungsangebote und Hilfen für Familien in belastenden Lebenslagen ausrichtet, sind Kriterien der Förderung zu entwickeln. Auf dieser Grundlage wird durch die Verwaltung des Jugendamtes eine Richtlinie erarbeitet, die entsprechende Fördermodalitäten festschreibt. Diese wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.
- In Kooperation mit den Kommunen sind die – insbesondere im städtischen Raum – vorhandenen Informationssysteme (Begrüßungsdienste für Neugeborene, Familienkataloge, Internetseiten der Familienbündnisse, etc.) vor Ort zu nutzen.
- Der Wegweiser des Projektes „Starke Eltern-Gesunde Kinder“ wird durch die Angebote des Jugendamtes ergänzt und im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt überarbeitet.

## **VI.2. Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit (§ 3 Abs. 1 - 3 KKG, § 81 SGB VIII)**

### **Gesetzliche Anforderungen**

- Kernelement eines abgestimmten Systems „Kinderschutz/Frühe Hilfen“ ist die Vernetzung. Der Gesetzgeber sieht zur Ausgestaltung der strukturellen Zusammenarbeit im Kinderschutz den Auf- bzw. Ausbau eines „Netzwerkes“ vor. Entsprechend § 3 Abs.1 KKG sind flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen den Netzwerkakteuren der zuständigen Leistungsträger und Institutionen aufzubauen und weiterzuentwickeln.
- Gemäß § 3 Abs. 3 KKG soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert und koordiniert werden.
- Gesetzlich beschriebene Aufgabenstellung des Netzwerkes ist es, die vorhandenen Angebote „Frühe Hilfen“ systematisch miteinander zu koordinieren und weiter zu entwickeln, sodass den Familien Hilfen effektiver, direkter und unkomplizierter zur Verfügung gestellt werden können. Ein weiteres Ziel stellt die Abstimmung der Verfahren im (reaktiven) Kinderschutz dar.

### **Erste Handlungsschritte**

- Vorhandene Kooperationsstrukturen sollen als Basis für die Ausgestaltung des Netzwerkes dienen, Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Daher ist als Ausgangsbasis eine Bestandsaufnahme vorhandener Strukturen im Jugend-, Gesundheits-, Sozialamt sowie im Jobcenter mit dem Blick auf „Frühe Hilfen“ und Kinderschutz erarbeitet worden. Es wurden relevante Berufsgruppen für das aufzubauende Netzwerk identifiziert und existierende landkreisweite und regionale Kooperationsstrukturen in den Kommunen vor Ort erhoben.
- Der Entwurf eines Rahmenkonzeptes „Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Oder-Spree“ liegt vor (Grundzüge der Zusammenarbeit, Ziele, Aufgaben und ein Entwurf zur Struktur des Netzwerkes sind beschrieben).

### **Ausblick**

- Mit den zukünftigen Netzwerkpartnern ist das Rahmenkonzept weiter zu entwickeln und auszugestalten. Hierbei sind die gewachsenen Strukturen sowie die spezifischen Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen. Der Entwurf wird dem Kreistag zu gegebenem Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Mit einer Netzwerkkonferenz als Auftaktveranstaltung in 2013 ist das Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ im LOS zu gründen und weitere Handlungsschritte mit den teilnehmenden Netzwerkpartnern zu vereinbaren.

## **VI.3. Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger und Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen (§ 4 Abs.1-2 KKG und § 8b Abs.1 SGB VIII)**

### **Gesetzliche Anforderungen**

- Die Vorschriften enthalten eine Handlungsvorschrift für Geheimnisträger<sup>4</sup> (§ 4 KKG) und für kind- und jugendnah Beschäftigte (§ 8b Abs.1 SGB VIII), die darin besteht, die (personensorgeberechtigten) Eltern bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des

<sup>4</sup> Geheimnisträger sind bestimmte Berufsgruppen die rechtlich verpflichtet sind, ihnen anvertraute Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. § 4 Abs.1 KKG benennt konkret Geheimnisträger (Ärzte, Hebammen, Angehörige weiterer Heilberufe, Berufspsychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Schwangeren- und Suchtberater, Sozialpädagogen außerhalb der Jugendhilfe, Lehrer), die nun unter bestimmten Voraussetzungen Daten und Informationen weitergeben dürfen. Es handelt sich hier um Berufsgeheimnisträger, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen und von ihrer Ausbildung her zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind.

Wohls eines Kindes oder Jugendlichen zu beraten und zur Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zu motivieren. Sie bestimmt im Interesse eines aktiven Kinderschutzes auch die Voraussetzungen, unter denen sie befugt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben. Sie enthält die Befugnis zur Datenweitergabe, jedoch keine Verpflichtung zur Information des Jugendamtes.

- Diesen Berufsgruppen räumt die Vorschrift einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft<sup>5</sup> ein. Diese berät die Berufsheimnisträger u.a. in Fragen der Gefährdungseinschätzung und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Insoweit erfahrene Fachkräfte übernehmen nun nicht mehr nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs.4), sondern auch gegenüber Berufsgruppen, die außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.
- Das Jugendamt muss daher ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte über einen entsprechenden Pool vorhalten.
- Neu ist, dass die Qualifikationsanforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt festzulegen und in Vereinbarungen gemäß § 8a verbindlich zu regeln sind.

### **Erste Handlungsschritte**

- Die in § 4 Abs.1 KKG und in § 8b Abs.1 SGB VIII genannten Berufsgruppen und Personen werden über die Beratungsansprüche und die Verfahrensvorschriften schriftlich informiert.
- Die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Oder-Spree sind festgelegt worden.
- Die neuen Anforderungen des BKiSchG sind mit den insoweit erfahrenen Fachkräften beraten worden. Ein regelmäßiger Fachaustausch der insoweit erfahrenen Fachkräfte, über zwei regionale Arbeitsgruppen unter Begleitung des Jugendamtes, ist geregelt. Der Fortbildungsbedarf ist erfasst.

### **Ausblick**

- Die statistische Erfassung der Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist noch zu regeln.
- Jährlich finden Fortbildungsveranstaltungen für die insoweit erfahrenen Fachkräfte statt, die sie für ihre Aufgabenwahrnehmung qualifizieren.

## **VI. 4. Qualifizierung des Verfahrens zum Kinderschutz im Jugendamt und bei den freien Trägern der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)**

### **VI.4.1. Qualifizierung des Verfahrens zum Kinderschutz im Jugendamt**

#### **Gesetzliche Anforderungen**

- Durch die in § 8a SGB VIII vorgenommene Konkretisierung wird ein in der Praxis der Jugendämter bereits etablierter fachlicher Qualitätsstandard der Gefährdungseinschätzung gesetzlich normiert. Das Jugendamt hat sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass dies bei Säuglingen und Kleinkindern besonders bedeutsam sein kann.

---

<sup>5</sup> Insoweit erfahrene Fachkräfte sind im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte mit pädagogischer, psychologischer bzw. medizinischer Fachausbildung (z. B. Erzieherin, Sozialpädagogin, Diplom Pädagogin, Diplom Psychologin, Ärztin ...). Sie verfügen über eine entsprechende Zusatzqualifikation im Kinderschutz und werden durch den Landkreis Oder-Spree registriert. Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes fungieren **nicht** als insoweit erfahrene Fachkraft.

- Nach wie vor bleibt die Entscheidung über einen Hausbesuch der fachlichen Beurteilung im Rahmen einer kollegialen Beratung vorbehalten. Damit wird der fachlichen Einschätzung im Einzelfall Vorrang vor einer Standardisierung gegeben.
- Das Gesetz verpflichtet weiterhin zur Dokumentation der Wahrnehmungen und der Einschätzungen, die sich aus dem Hausbesuch ergeben.
- Darüber hinaus sind angrenzende Verfahrensschritte geregelt bzw. erweitert worden.

#### **Erste Handlungsschritte**

- Das bisherige Verfahren zum Schutzauftrag im Jugendamt, bestehende Standards, die praktischen Umsetzungshilfen für die Fachkräfte werden überprüft, aktualisiert und entsprechend weiterentwickelt.
- Eine jugendamtsinterne Arbeitsgruppe überarbeitet auf dieser Basis den Handlungsleitfaden zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern (Kindeswohlgefährdung) im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree. Er soll den Jugendamtsmitarbeitern in Umsetzung des Schutzauftrages Handlungssicherheit geben.
- Die Verfahrensvorschriften insbesondere zur Durchführung eines Hausbesuches und der Gefährdungseinschätzung durch den Allgemeinen Sozialdienst sowie entsprechende Formblätter und Instrumente werden weiterentwickelt.
- Zu weiteren umfangreichen gesetzlichen Neuregelungen des SGB VIII in Bezug auf relevante Verfahren im Kinderschutz sind Abstimmungsprozesse geführt und verwaltungsinterne Verfahrensvorschriften entwickelt worden (u.a. Verfahrensweisen zur Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrages des nicht zuständigen Jugendamtes an das zuständige Jugendamt).

#### **Ausblick**

- Der Handlungsleitfaden (Kinderschutzverfahren im Jugendamt) wird den Trägern in den regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII vorgestellt.
- Der Handlungsleitfaden wird im IV. Quartal 2012 vorliegen und tritt dann als Handlungsgrundlage für die Mitarbeiter des Jugendamtes in Kraft.

### **VI.4.2. Qualifizierung des Verfahrens der Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe zum Kinderschutz**

#### **Gesetzliche Anforderungen**

- Der neu strukturierte § 8a Abs. 4 SGB VIII formuliert konkrete Verfahrensschritte in Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, bevor das Jugendamt tätig wird. Die Träger werden insbesondere verpflichtet, eigene Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu regeln.

#### **Erste Handlungsschritte**

- Die Verwaltung des Jugendamtes erarbeitet einen Entwurf der Vereinbarung. Dieser wird im Rahmen der regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII durch die Verwaltung des Jugendamtes mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten beraten.

#### **Ausblick**

- Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 und 72 a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten.
- Der Prozess der Umsetzung der Vereinbarungen mit den Trägern ist regelmäßig zu überprüfen.

## **VI. 5. Persönliche Eignung - Neufassung der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen (§72a, §§ 43 und 44 SGB VIII)**

### **Gesetzliche Anforderungen**

- Die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen, von Personen, die in der Jugendhilfe tätig sind, erweitert sich auf Ehren- und Nebenamtliche. Ziel ist ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Die bislang geltende gesetzliche Regelung betraf nur eine Vorlagepflicht für hauptamtlich Beschäftigte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Mit der Gesetzesänderung wird das Jugendamt verpflichtet, mit allen Trägern, die Aufgaben nach dem SGB VIII erbringen, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

### **Erste Handlungsschritte**

- Im Rahmen der Umsetzung des § 72a SGB VIII laufen derzeit auf Bundes- und Landesebene Abstimmungsprozesse. Im Ergebnis werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Empfehlungen erarbeitet.
- Das Jugendamt wird bei der Ausgestaltung der eigenen Vereinbarungen diese Empfehlungen berücksichtigen.

### **Ausblick**

- Neufassung von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII zur Umsetzung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

## **VI.6. Qualitätsentwicklung (§§ 79 f SGB VIII)**

### **Gesetzliche Anforderungen**

- Die Vorschrift ergänzt und konkretisiert die Vorgaben in § 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Qualitätsentwicklung ist damit zukünftig für alle Leistungen freier Träger der Jugendhilfe vertraglich zu vereinbaren.
- Neu eingeführt wurde die Verpflichtung, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe Qualitätsstandards für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen zu haben. Damit sind erstmals Vorschriften zu einer Qualitätsentwicklung für eigene Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ins Gesetz aufgenommen worden.

### **Erste Handlungsschritte**

- Das Jugendamt beteiligt sich derzeit an einem Arbeitskreis des Brandenburgischen Landkreistages zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Ein Schwerpunkt ist die Ausgestaltung des gesetzlich geforderten Qualitätsmanagements im Jugendamt.

### **Ausblick**

- Die Verwaltung des Jugendamtes entwickelt auf der Basis bereits bestehender Qualitätsstandards und angewandter Qualitätssicherungsinstrumente – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landkreistages – ein Qualitätsmanagementkonzept, welches durch den Jugendhilfeausschuss durch Beschlussfassung legitimiert werden soll.



## **VI. 7. Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99, 101 und 103 SGB VIII)**

### **Gesetzliche Anforderungen**

- Die Kinder- und Jugendhilfestatistik ist im Bereich des Kinderschutzes erweitert worden. Künftig werden u.a. auch Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII und die sich daraus ergebenden Konsequenzen erfasst.

### **Erste Handlungsschritte**

- Die gesetzlichen Vorgaben zu statistischen Anforderungen, den Kinderschutz betreffend, wurden durch den Fachbereich Planung/Controlling in das bestehende EDV-Programm eingearbeitet.